

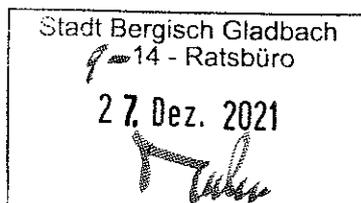
Fraktion  
BÜRGERPARTEI GL  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER  
PARTEI GL**

21.12.2021  
Unser Zeichen: PX-2021-0046

Stadt Bergisch Gladbach  
Bürgermeister  
Herrn Frank Stein  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach



*30.12.21*

*↳ FBG*

## Ausbau erneuerbarer Energien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

um die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Bitte setzen Sie unseren Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses.

### Antrag

Der Ausschuss setzt sich für den Ausbau von erneuerbaren Energien ein. Daher sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 1 Im Rahmen der Neuplanung von Baugebieten werden PV-Anlagen im Bebauungsplan festgesetzt.
- 2 Eine Festsetzung von PV-Anlagen im Bestand bei Altbebauungsplänen erfolgt nicht. Ausnahme ist die Änderung / Neuaufstellung von Bebauungsplänen im Bestand, wenn diese im Rahmen einer Nachverdichtung im Bestand und / oder Umstrukturierung des Bestandes Neubebauung ermöglichen.
- 3 Die Wirtschaftlichkeit ist nicht Gegenstand der eigentlichen planerischen Festsetzung, da diese allgemeingültig für das oder die Baugebiete ist. Hier ist der Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren nachweispflichtig.

- 4 Eine Modifizierung / Verrechnung durch / mit alternativen technischen Lösungen sollte nicht erfolgen, da bereits auf anderer gesetzlicher Grundlage Anforderungen an Neubauten gestellt wird. Positive weitergehende Effekte können nur mit zusätzlichen Maßnahmen erreicht werden. Die Klimaschutzrelevanten Auswirkungen sind auch nur schwer berechen- und vergleichbar sowie städtebaulich sehr schwer begründbar.

## **Begründung**

Um die Pariser Klimaschutzziele einhalten zu können, ist ein massiver Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Photovoltaik wird, neben der Windenergie, die wichtigste Energiequelle im Stromsystem der Zukunft sein. Die Dachflächen vieler Gebäude bergen hier ein großes Potenzial und sind der Schlüssel für Energiewende und Klimaschutz. Alle Gebäudeeigentümer können so die Weichen für den Erhalt der Lebensgrundlagen und den Klimaschutz stellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem ‚Klima-Urteil‘ vom 29.04.2021 alle Ebenen zum Handeln verpflichtet:

*„Es darf nicht einer Generation zugestanden werden, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO<sub>2</sub>-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben umfassenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“*

(Pressemitteilung des BVerfG, 4/2021)

Die daraufhin erfolgte Novellierung des Klimaschutzgesetzes vom 30.8.2021 definiert die jährlich zulässigen Emissionsmengen bis 2030 für die einzelnen Sektoren und senkt sie. Diese Vorgaben haben deutliche Auswirkungen auch auf das gesamte planerische Handeln - von der Analyse der Umweltauswirkungen, über die Gewichtung mit anderen Belangen bis hin zu den Konsequenzen für die Umsetzung der Planung.

Hierzu ist es erforderlich, einerseits durch Maßnahmen den Klimawandel einzudämmen und andererseits durch bestimmte Maßnahmen eine Anpassung an den Klimawandel vorzunehmen

Die Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan sind in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend geregelt und dürfen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Zu den verschiedenen Festsetzungsmöglichkeiten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung wurde mit dem EAG Bau 2004 § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b) zusätzlich eingefügt. Jedoch erst mit dem BauGB-ÄndG 2011 (Klimaschutznovelle) wurde diese Vorschrift inhaltlich erweitert und neu gefasst. Hierdurch wurde es möglich, dass auch technische Maßnahmen, die für sich keinen Flächenbezug haben, wie die Errichtung von PV-Anlagen festgesetzt werden können.

Unter dem Aspekt des Klimaschutzes und dessen Abwägungsrelevanz ist somit die Festsetzung auch aus städtebaulichen Gründen möglich. Die städtebauliche Erforderlichkeit ergibt sich aus der Umsetzung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes. Der rechtfertigende Anlass

---

für die Festsetzung von u.a. PV-Anlagen muss sich jedoch aus den Besonderheiten der örtlichen Situation ergeben. Der Klimaschutz ist als Rechtfertigung aber nur relevant, wenn er sich auf örtliche Klima bezieht oder sonstige örtliche Bezüge aufweist. Zur Begründung der städtebaulichen Erforderlichkeit kann ein informelles gesamtstädtisches Energiekonzept beitragen.

In der planerischen Abwägung soll berücksichtigt werden, dass mit der Festsetzung eine Einschränkung der grundgesetzlichen Baufreiheit verbunden ist. Deshalb sind in die Abwägung auch die Aspekte Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu beachten.

Die Festsetzung kann sich auch auf alle Baugebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes beziehen. Die hierüber festsetzbaren technischen Anlagen müssen ortsfest sein, denn nur in diesem Fall sind sie städtebaulich relevant. Ortsfest ist eine Anlage, die auf Grund ihrer Art oder Konstruktion an ihren Standort gebunden ist und im Normalfall nicht bewegt werden kann. Hierzu ist z.B. die dauerhafte Verbindung mit einem Gebäude erforderlich; die Befestigung an der Hauswand oder auf dem Dach ist ausreichend.

Rechtsfolgen einer solchen Festsetzung sind, dass neue Gebäude ohne die vorgeschriebenen Anlagen unzulässig sind. Bei Bestandsgebäuden greift diese Festsetzung bei einer reinen Nutzungsänderung nicht. Aber auch bereits „nur“ Dachsanierungen / -erneuerungen an Bestandsgebäuden sind ohne diese Anlagen unzulässig. Die Festsetzung bedarf dann jedoch einer besonderen städtebaulichen Begründung. Insofern wirkt die Festsetzung im baulichen Bestand auch nur langfristig. Die Durchsetzung erfordert entsprechende Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung. Bei bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien baulichen Anlagen muss die Festsetzung ggfs. nachträglich ordnungsrechtlich durchgesetzt werden, denn die Festsetzungen eines Bebauungsplanes wirken materiell-rechtlich auch in diesen Fällen.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäudedächern ist grundsätzlich umsetzbar. Der Belang der Wirtschaftlichkeit ist bereits Gegenstand der Abwägung und ist dann nicht als gesonderter Ausnahmetatbestand als Festsetzung im Bebauungsplan vorzusehen. Wirtschaftlichkeit als Begründung der Nichterrichtung einer PV-Anlage müsste deshalb als Einzelfall im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren durch den jeweiligen Bauherrn nachgewiesen werden.

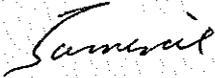
Das Gebäudeenergiegesetz 2020 hat die Energieeinsparverordnung abgelöst und verbindet deren Inhalte mit dem Energieeinsparungsgesetz. Das GEG legt energetische Anforderungen an beheizte oder klimatisierte Gebäude fest. Es gibt u.a. vor, dass beim Neubau bestimmte Anteile an regenerative Energien zum Heizen oder auch Kühlen verwendet werden müssen. Nur der geringste Teil des GEG befasst sich mit der Erneuerung und Modernisierung im Bestand.

Die Anforderungen an Neubauten bleiben jedoch weitestgehend auf dem Stand der EnEV von 2016 zurück und der Energiebedarf liegt somit weit unter den Referenzgebäuden des KfW-Effizienzhaus- Standards: So weist ein KfW-Effizienzhaus 55 (niedrigste Effizienz) bereits einen rd. 45 % niedrigeren Primärenergiebedarf auf.

---

Für den vorliegenden Antrag ist deshalb zwar festzustellen, dass Wahlmöglichkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz durch die Festsetzung von PV-Anlagen im Bebauungsplan zwar modifiziert oder eingeschränkt werden können. Dies bedarf aber einer besonderen städtebaulichen Begründung. Insbesondere stellt sich auch die Sinnhaftigkeit einer Verrechnung mit anderen technischen Lösungen, wenn die Anforderungen des GEG weit hinter den KfW-Standards zurückbleiben.

Frank Samirae



Fraktionsvorsitzender

Iro W. Herrmann

Stellv. Fraktionsvorsitzende

---